

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Sept. 2009
in der Rechtssache C-199/08, Eschig, betreffend Rechtsschutzversicherung;
freie Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer; „Massenschadenklausel“;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-199/08¹ hat der EuGH auf Vorlage des Obersten Gerichtshofes Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344/EWG dahin ausgelegt, „dass der Rechtsschutzversicherer sich in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.“

2. Ausgangsverfahren

Im Ausgangsverfahren beehrte der Kläger, der durch die Insolvenz von Wertpapierdienstleistungsunternehmen („AMIS“) wie mehrere Tausende Anleger auch einen Schaden erlitten hatte, die Zusage von Rechtsschutzdeckung für das Einschreiten seiner Anwälte. Dies wurde vom Versicherer unter Berufung auf die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherung (ARB 1995) enthaltene sog. „Massenschadenklausel“ abgelehnt. Nach dieser Klausel ist der Versicherer i.W. berechtigt, seine Leistung auf die Führung von Musterprozessen und gegebenenfalls

¹ Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden.
(Hervorhebungen in den Zitaten nicht im Original).

Das Urteil erscheint auch insofern von allgemeinerem Interesse, als es als ein sehr anschauliches Beispiel für die Methode des EuGH bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht dienen kann (näher unter 3.).

Gemeinschaftsklagen durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter zu beschränken, wenn die Interessen mehrerer Versicherungsnehmer aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen dieselben Gegner gerichtet sind. Der Kläger beehrte daraufhin u.a. die Feststellung der Unwirksamkeit dieser „Massenschadenklausel“. Der OGH hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der Klausel mit Art. 4 Abs. 1 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie², der mit § 158k VerVG umgesetzt worden ist.³ Insbesondere der Wortlaut spreche für die freie Anwaltswahl durch den einzelnen Versicherten, teleologische Erwägungen (v.a. Kostenersparnis durch Musterprozesse oder Gemeinschaftsklagen im Interesse der Versicherungsgemeinschaft) für ein Auswahlrecht des Rechtsschutzversicherers in derartigen „Kumulationsfällen“.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Einleitend erinnert der EuGH daran, „dass nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden“ (Randnr. 38).

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ergebe sich, „dass sie zum einen die Niederlassungsfreiheit der Versicherungsunternehmen [durch Aufhebung nationaler Sparten-trennungsgelbes] erleichtern, und zum anderen die Interessen der Versicherungsnehmer u. a. dadurch schützen soll, dass etwaige Interessenkollisionen⁴ möglichst vermieden werden und die Beilegung von Streitfällen zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern ermöglicht wird. Zu diesem Zweck sind in der Richtlinie organisatorische und vertragliche Maßnahmen wie auch einige spezifische Garantien zugunsten der Versicherungsnehmer vorgesehen.“ (Randnr. 39 f).

Als spezifische Garantie gewähre die Richtlinie den Versicherten das Recht, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Entstehung einer Interessenkollision den Rechtsvertreter frei zu wählen (Randnr. 44).

Die Art. 4, 6 und 7 der Richtlinie 87/344 bezweckten die Interessen des Versicherten umfassend zu schützen, und beschränkten sich nicht auf Fälle, in denen eine

² Art. 4 der Richtlinie 87/344/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung lautet:

„(1) In jedem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ist ausdrücklich anzuerkennen, dass
a) wenn ein Rechtsanwalt [...] in Anspruch genommen wird, um in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren den Versicherten zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, dem Versicherten die Wahl des Rechtsanwalts [...] freisteht;
b) der Versicherte einen Rechtsanwalt oder [...] eine andere entsprechend qualifizierte Person frei wählen kann, die seine Interessen vertritt, wenn eine Interessenkollision entsteht.“

³ Der Vorlagebeschluss kann im RIS unter <http://www.ris.bka.gv.at/Jus/> unter der Geschäftszahl 7Ob26/08m abgerufen werden.

⁴ Solche Interessenskollisionen können etwa auftreten, wenn ein Mehrspartenunternehmen den Haftenden in der Haftpflichtversicherung und den Geschädigten in der Rechtsschutzversicherung versichert (weitere Beispiele etwa in der Begründung des Richtlinienvorschlages KOM(79) 396 endg.).

Interessenkollision entsteht. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut der Art. 3 bis 5 der Richtlinie 87/344 sowie dem Zusammenhang⁵ der Richtlinie. Der Anspruch auf die freie Wahl des Rechtsvertreters stehe „jedem Versicherungsnehmer innerhalb der in den einzelnen Artikeln festgelegten Grenzen allgemein und eigenständig“ zu (Randnr. 46 ff).⁶ Art. 4 Abs. 1 lege „das Mindestmaß an Freiheit fest[...], das dem Versicherten unabhängig von der vom Versicherungsunternehmen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie gewählten Option⁷ zu gewähren ist.“ (Randnr. 48).

Auch der elfte Erwägungsgrund der Richtlinie⁸ bestätige, „dass der Anspruch auf freie Wahl des Rechtsvertreters im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens nicht an die Entstehung einer Interessenkollision geknüpft ist.“ Die Wörter „und zwar immer“ in der deutschen Sprachfassung dieses Erwägungsgrundes könnten „zwar dahin ausgelegt werden, dass sie für den Anspruch auf freie Wahl des Rechtsvertreters an die Entstehung einer Interessenkollision anknüpfen.“ Der EuGH verwirft jedoch eine solche Auslegung auf Grund eines Vergleichs mit den anderen (abweichenden) Sprachfassungen, systematischer Erwägungen (Buchstabe a verlöre seinen Inhalt, weil sein Regelungsgehalt bereits von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie abgedeckt wäre) und der Entstehungsgeschichte (Änderungen gegenüber dem früheren Kommissionsvorschlag; näher Randnr. 52 ff).

Auch die Ausnahme in Art. 5 der Richtlinie, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, bestimmte Fälle von der Anwendung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie auszunehmen, die sich aus dem Einsatz von Straßenfahrzeugen ergeben, sei eng auszulegen und könne daher nicht als Grundlage für Analogieerwägungen dienen (Randnr. 59). Eine Ausnahme für den Fall, dass eine große Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, sei vom Richtliniengeber nicht vorgesehen. (Randnr. 60). Ereignisse, die eine große Zahl von Personen in gleicher Weise betreffen, seien auch kein neues Phänomen. Es wären mehrere Fälle bekannt geworden, bevor die Richtlinie 87/344 erlassen wurde (Randnr. 63).

⁵ Im Zuge dieser systematischen Interpretation legt der EuGH auch näher dar, dass bei seiner Auslegung die übrigen Bestimmungen der Richtlinie wie auch Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a einen (selbständigen) Anwendungsbereich behalten (Randnr. 49 ff.).

⁶ Die Verwendung der Wörter „jeder“ und „anerkennen“ unterstreiche die allgemeine Bedeutung und Verbindlichkeit der Regelung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344 (Randnr. 47).

⁷ In Art. 3 Abs. 2 werden insb. Alternativen organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz vor Interessenkollisionen normiert.

⁸ In den Erwägungsgründen 11 und 12 der Richtlinie 87/344 heißt es:

„Das Interesse des Rechtsschutzversicherten setzt voraus, dass Letzterer selbst seinen Rechtsanwalt oder eine andere Person wählen kann, die die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren anerkannten Qualifikationen besitzt, und zwar immer, wenn es zu einer Interessenkollision kommt.

Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Unternehmen von der Verpflichtung freizustellen, den Versicherten seinen Rechtsanwalt frei wählen zu lassen, wenn die Rechtsschutzversicherung sich auf Rechtssachen beschränkt, die aus der Benutzung von Straßenfahrzeugen in ihrem Gebiet herrühren, und weitere einschränkende Bedingungen gegeben sind.“

„[S]elbst wenn neue Umstände auf mitgliedstaatlicher Ebene zu einer Häufung von Sammelklagen zum Schutz der Interessen von Mitgliedern einer Personengruppe führten,“ könnten diese „beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht die Freiheit der Rechtsschutzversicherten beschränken, sich an einer solchen Klage zu beteiligen oder nicht zu beteiligen und gegebenenfalls einen Rechtsvertreter zu wählen.“ (Randnr. 64).

Die Richtlinie bezwecke keine vollständige Harmonisierung der Rechtsschutzversicherungsverträge. Den Mitgliedstaaten stehe es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts – jedoch unter Beachtung insb. des Art. 4 der Richtlinie 87/344 – frei, die auf diese Verträge anwendbaren Vorschriften festzulegen (Randnr. 65 f).

Es sei Sache des nationalen Gerichts, „die Bestimmungen des VersVG soweit wie möglich anhand des Wortlauts und der Zielsetzung der Richtlinie 87/344 auszulegen und dabei die hier vorgenommene Auslegung von Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie zu berücksichtigen, um das von dieser Richtlinie angestrebte Ergebnis zu erreichen und damit Art. 249 Abs. 3 EG nachzukommen.“ (Randnr. 67).

28. Dezember 2009
Für den Bundeskanzler:
PESENDORFER

Elektronisch gefertigt